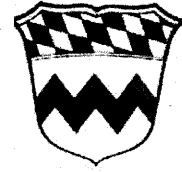


Hausordnung für Asylunterkünfte im Landkreis Dachau



Diese Einrichtung ist eine staatliche Gemeinschaftsunterkunft des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Dachau. Das Landratsamt Dachau ist Inhaber des Hausrechts. Das Hausrecht erstreckt sich auf die Gebäude und das Gelände der Unterkunft.

Die Bewohner sind zu gegenseitiger Rücksicht verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass Andere weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden.

Im Einzelnen gelten insbesondere folgende Regeln:

A. Häusliche Ruhe

1. Als tägliche Ruhezeiten werden Zeiträume von

22:00 bis 6:00 Uhr

und von

12:00 bis 14:00 Uhr festgelegt.

An Sonn- und Feiertagen gilt morgens eine weitere Ruhezeit bis 8:00 Uhr.

2. Während dieser Zeiten dürfen keine ruhestörenden Tätigkeiten vorgenommen werden, wie z.B. handwerkliche Arbeiten, lautes Musizieren/lautes Singen oder lärmerzeugende Hausarbeiten. Dies gilt für das gesamte Gebäude und das gesamte Anwesen.

3. Ab 22:00 Uhr haben Besucher das Anwesen zu verlassen und dürfen dieses nicht vor 06:00 Uhr an Werktagen und 08:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen betreten. Ausnahmen (wie z.B. bei Verwandtschaft 1. Grades) sind in jedem Einzelfall vorab vom Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau zu genehmigen.

4. Die Übernachtung nicht zugewiesener Personen in der Unterkunft ist verboten.

5. Für die Zimmer, die nicht Gemeinschaftsbereich sind, gilt ergänzend insbesondere:

- Tonquellen wie z.B. Radio, Fernseher etc. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- Bei zu erwartenden Beeinträchtigungen sollen die Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.
- Das Baden und Duschen zwischen 23:00 und 5:00 Uhr ist verboten.

6. Für die Türen gilt ergänzend insbesondere:

- Die Haus- und Zimmertüren sind generell leise zu schließen, ebenso alle Türen zu den Gemeinschaftsräumen.
- Türen sind stets geschlossen zu halten und dürfen nicht unterkeilt oder versperrt werden.

7. Das Kochen und der Verzehr von Speisen ist nur in dem dafür vorgesehenen Raum/Bereich gestattet.

B. Entsorgung und Sauberkeit

1. Der Hausmüll ist in die dafür bereitgestellten Tonnen zu entsorgen.
2. Zur Vorbeugung von Geruch und Ungezieferbefall ist der Restmüll, insbesondere Bioabfälle und Speisereste, nur in verschlossenem Beutel in die Tonne einzuwerfen.
3. Müll ist vor dem Wegwerfen soweit wie möglich zu zerkleinern.
4. Größeres Sperrgut ist von den Hausbewohnern selbst in die Sammeldeponien zu bringen.
5. In Ausgussbecken und WCs dürfen keine Abfälle, Speisereste oder schädliche Flüssigkeiten gegeben werden.
6. Teppich, Polster, Betten, Matratzen, Kleidung etc. dürfen nicht aus dem Fenster oder von den Balkonen herab gereinigt werden. Ebenso dürfen keine Abfälle oder andere Gegenstände in die Außenanlagen geworfen werden.
7. Schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Wohnbereiche, gemeinschaftlicher Räume, Flächen und Einrichtungsteile hat der Verursacher selbstverantwortlich unverzüglich zu beseitigen und gegebenenfalls entstandene Schäden zu ersetzen. Selbiges gilt für schuldhaft verstopfte Abflüsse und Toiletten.
8. Gemeinschaftsflächen und Außenflächen sind sauber zu halten. Gegenstände wie Fahrräder oder dergleichen dürfen nur an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Abstellen im Gebäude ist verboten.
9. Die Wohn-, Sanitär-, Wasch-, Trocken- und Küchenräume sind von den Bewohnern regelmäßig zu reinigen. Es können hierzu Putzdienste eingeteilt oder allgemeine Putztage vom Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau angeordnet werden.

C. Allgemeines Verhalten

1. Das Halten von Haustieren ist nur mit Genehmigung des Unterkunftsmanagements des Landratsamtes Dachau gestattet.
2. Rauchen ist innerhalb des Gebäudes und der zusätzlich bereitgestellten Küchen-, Wasch- und Sanitärcontainer verboten. Im Außenbereich ist es nur an den gekennzeichneten Stellen erlaubt. Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände und im Gebäude verboten.
3. Das Auftreten von Ungeziefer ist unverzüglich dem Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau mitzuteilen.
4. Im Treppenhaus und in den Gängen dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, um die Fluchtwege nicht zu versperren.
5. Auf Balkonen und Terrassen dürfen Gegenstände (z.B. Tische, Stühle, Liegen, Sonnenschirm und Pflanzen) nur mit vorheriger Zustimmung der Brandschutzdienststelle im Landratsamt Dachau abgestellt werden.

6. Das Anbringen von Markisen, Sonnenschutz, Satellitenantennen, Abtrennungen und anderen Gegenständen an der Fassade und Dächern sowie das Verändern oder Bepflanzen der Fassade/Dächer ist verboten.

7. Das Anbringen von Schildern, Flugblättern, Plakaten und sonstigen Anschlägen jeglicher Art am Gelände sowie der Unterkunft ist nur mit vorheriger Zustimmung des Unterkunftsmanagements des Landratsamtes Dachau bzw. an den vorgesehenen Stellen („Schwarzes Brett“) zulässig.

8. Das Beschmieren und Bemalen der Unterkunft oder von Einrichtungsgegenständen ist verboten.

9. Das unbefugte Entfernen, Be- und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln in den Gebäuden und auf dem Gelände ist verboten.

10. Jeder unnütze Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung ist zu vermeiden. Insbesondere ist das Lüften durch Stoßlüften zu bewerkstelligen. Die Räume sind – soweit nicht zentral gesteuert – regelmäßig, auch zur Vermeidung von Schimmelbildung, zu lüften.

D. Öffentliche Ordnung und Sicherheit

1. Die Haustüren und die Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Die Behinderung oder Beschädigung der angebrachten Schließmechanismen z.B. durch Unterkeilung ist verboten.

2. Zur Feuerverhütung

- ist in den Zimmern, Kellern, Dachböden und Gemeinschaftsflächen die Benutzung von offenem Licht wie Kerzen und Feuer (vgl. Ziff. C 2) verboten.
- ist die Lagerung brennbarer, explosiver oder giftig/ätzender Materialien oder Flüssigkeiten verboten.
- dürfen Maschinen mit Benzinmotor (Motorräder etc.) nicht ins Haus eingestellt werden. Unzulässige Gegenstände und Materialien können vom Landratsamt Dachau oder dem dazu bevollmächtigten Sicherheitsdienst eingezogen bzw. – sofern erforderlich – kostenpflichtig zu Lasten des Eigentümers entfernt und soweit erforderlich gelagert werden.
- sind feuergefährliche Arbeiten, insb. Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten, nur mit vorheriger schriftliche Erlaubnis der Brandschutzdienststelle im Landratsamt Dachau zulässig.
- dürfen auf den Heizgeräten keine Kleidungsgegenstände oder andere brennbare bzw. hitzestauende Dinge getrocknet oder abgelegt werden.
- ist das Abdecken der Deckenlampen mit brennbarem Material, insb. Papier, verboten.

3. Veränderungen an Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art (insb. Brandmeldern) durch die Bewohner sind strengstens verboten, ebenso das Nachmachen von Schlüsseln,

außer denen für die eigene Zimmertüre. Dies (insb. Anzahl) ist dem Unterkunftsmanagement des Landratsamts Dachau unverzüglich anzuzeigen.

4. Schlüsselverluste (auch selbst beschaffte) sind unverzüglich dem Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau zu melden. Die Kosten für Ersatzschlüssel (und gegebenenfalls neue Schlösser) hat der Schlüsselbesitzer bzw. Verursacher zu tragen. Der Bewohner haftet für alle sich durch Missbrauch der Schlüssel ergebenden Schäden.

5. Jeder Bewohner darf nur die ihm zugewiesen Räume und die Gemeinschaftsräume (Küche, Waschraum, Waschmaschinenraum, Aufenthaltsraum) betreten und nutzen.

6. Das Betreten und Nutzen der weiteren Räume ist nur nach Erteilung der Erlaubnis durch das Landratsamt Dachau oder den Nutzungsberechtigten (z.B. Bewohner eines anderen Zimmers) gestattet.

7. Das Betreten einzelner Zimmer ist Personen, die nicht in diesem Zimmer wohnen nur gestattet, wenn alle Bewohner des jeweiligen Zimmers zugestimmt haben (siehe auch Ziff. D.5). Durch Zusammenkünfte in den Zimmern dürfen andere Bewohner in ihrer Wohnruhe nicht gestört werden.

8. Film-, Ton- und Bildaufnahmen im Gebäude oder auf dem Anwesen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Pressestelle des Landratsamtes Dachau gestattet.

9. Das Betreten der Unterkunft oder des Anwesens durch Vertreter der Medien ist nur mit Zustimmung der Pressestelle des Landratsamtes Dachau gestattet.

10. Vertretern, Händlern, Hausierern, Vertretern von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft insbesondere zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten o.ä. verboten; dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Dienste anbieten (z.B. Rechtsanwälte zum Zwecke der Akquise) oder Werbung betreiben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Jeder Bewohner ist verpflichtet, solche Personen dem Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau oder dem Sicherheitsdienst vor Ort unverzüglich zu melden.

11. Das Landratsamt behält sich vor für einzelne Unterkünfte, wie z.B. Traglufthallen, den Zugang zum Gelände und Gebäude generell nur mit vorheriger Erlaubnis zu gestatten.

12. Einrichtungsgegenstände, die nicht im Eigentum der jeweiligen Bewohner stehen, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau in das oder aus dem Gebäude verbracht werden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Bei Schäden oder Verlust haftet der Schadensverursacher, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat.

13. Das Entfernen und Verändern sowie das Umstellen von Einrichtungsgegenständen, die nicht im Eigentum der jeweiligen Bewohner stehen, ist verboten.

14. Das Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme elektrischer Geräte in den Unterkünften ist verboten. Nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Beauftragten für Brandschutz beim Landratsamt Dachau können geprüfte Elektrogeräte, Fernseher etc. aufgestellt werden. Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Elektrogeräte können vom Landratsamt Dachau – bei Gefahr auch ohne vorherige Ankündigung - eingezogen werden. Sie sind dem Besitzer beim Auszug oder bei Verwendung außerhalb der Unterkunft zurückzugeben. Eine eventuell nötige Einlagerung ist von dem Besitzer, dem die Sache weggenommen wurde, zu bezahlen.

E. Sonstiges

1. Die Ausübung des Hausrechts erfolgt durch die zuständige Stelle des Landratsamtes Dachau oder durch beauftragte und bevollmächtigte Dienstleister (insb. Sicherheitsdienste). In Ausübung des Hausrechts können insbesondere die Zimmer zugewiesen, Verlegungen vorgenommen, alle Räume betreten, Ausweise kontrolliert, Besucher aus der Unterkunft verwiesen und Hausverbote erteilt werden.

2. Das Mitbringen, Führen, Aufbewahren, Überlassen und die Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung von Waffen sowie die Betreibung von Waffenhandel auf dem Areal und im Gebäude der Einrichtung ist verboten.

3. Das Mitbringen, das Aufbewahren und der Konsum von Spirituosen (insb. brandweinhaltige Getränke) auf dem Anwesen und im Gebäude sind verboten.

4. Das Rauchen von Tabakwaren ist nur außerhalb des Gebäudes an den gekennzeichneten Flächen (siehe Ziff. C.2) erlaubt.

5. Das Mitbringen, das Aufbewahren und der Konsum von Suchtmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen sind verboten.

6. Jeder Hausbewohner und jeder Besucher ist zur Einhaltung dieser Hausordnung verpflichtet. Der einzelne Bewohner ist für seine minderjährigen Familienangehörigen oder Besucher verantwortlich.

7. Bei allen Verstößen gegen diese Hausordnung muss ggf. mit einer Anzeige und strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Außerdem kann ein Hausverbot erteilt werden.

8. Bei Auszug aus der Unterkunft hat der Bewohner alle zur Verfügung gestellten Gegenstände an das Unterkunftsmanagement des Landratsamtes Dachau zurück zu geben, insb. alle zur Unterkunft gehörende Schlüssel, einschließlich von ihm selbst beschaffte. Das Zimmer bzw. das Bett und die sonstigen Einrichtungsgegenstände sind in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand zu übergeben.

Dachau, den 25.02.2016
Alexander Krug, Regierungsrat



Grundregeln des Zusammenlebens in Deutschland

- 1. Männer und Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten!**
- 2. Das Schlagen oder Einsperren, insbesondere von Kindern aus Gründen der Erziehung, ist streng verboten. Eltern, die ihre Kinder schlagen, werden bestraft. Die Kinder können ihnen weggenommen werden!**
- 3. Alle Menschen sind immer sexuell selbstbestimmt. Ein Nein ist ein Nein! Ein Verstoß gegen diese Regel zieht schwere Strafen nach sich!**
- 4. Die Religion einer Person spielt im öffentlichen Leben keine Rolle und ist reine Privatsache!**
- 5. Das weltliche Recht steht immer über den Regeln der Religion!**
- 6. Persönliche Ehre ist nie wichtiger als das Recht!**
- 7. Die eigenen Rechte enden immer dort wo Rechte anderer berührt werden!**
- 8. Nur der Staat darf Gewalt ausüben und ist hier durch die Gesetze beschränkt. Fehlverhalten ist der Polizei zu melden. Private Rache ist streng untersagt!**

Anhang 14: Zulässigkeit von Elektrogeräten in Asyl-Unterkünften des Landratsamts Dachau



Landratsamt Dachau



Anlage 2

Zulässigkeit von Elektrogeräten in Asyl-Unterkünften des Landratsamts Dachau

Für die Nutzung bzw. den Betrieb von elektrischen Geräten in Asyl-Unterkünften des Landratsamts Dachau gelten folgende allgemeine Regelungen:

Folgende elektrische Geräte sind ...

... in den (Wohn-&Schlaf-)Zimmern grds. vorhanden/zugelassen:

Handyladegerät	1 x pro Bewohner
Radio, CD Player	1 x
Kühlschrank (wird durch LRA gestellt)	1 x
Mehrfachsteckdose (6 Fach)	2 x (jedoch nicht in Reihe)
PC / Laptop Ladegeräte	1 x pro Bewohner
Rasierapparat, Haartrockner, Lockenstäbe usw.	je 1 x pro Bewohner

... in den Gemeinschaftsküchen grds. zugelassen

Elektroherde & ggf. Kühlschränke (durch LRA beschafft und angeschlossen)		
Mikrowellen	2 x	} Beschaffung durch Bewohner, aber nur mit E-Check!
Wasserkocher	2 x	
Reiskocher	1 x	

... in den Gemeinschaftsräumen zugelassen

TV Geräte	1 x
Video-/DVD-/BlueRay-Player/-rekorder	1 x
Sat-Empfänger	2 x
Radio, CD-Player	1 x

Verboten sind in den Unterkünften grundsätzlich folgende Geräte:

Heizlüfter, Ventilatoren, Gefriergeräte, zusätzliche Kühlschränke, sonstige elektrische Geräte. Sollte ein spezifischer Bedarf bestehen, ist dies vorab mit dem Unterkunftsmangement sowie der Brandschutzstelle abzustimmen.

Außerdem dürfen keine „manipulierten“ Geräte (z.B. Anschlusskabel ist nicht mehr im Originalzustand) und Geräte ohne E-Check betrieben oder Veränderung am Stromnetz in den Unterkünften vorgenommen werden!

Hintergrund für diese Regelung sind zum einen die Vermeidung von Brandlasten und -gefahren sowie die Leistungsfähigkeit der elektrischen Netze in den Unterkünften. Gerade stromintensive Dauerverbraucher führen und führen regelmäßig zu Überlastungen, Ausfällen und Schäden